

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

vom 09.11.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Form der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Eppendorf betreut werden, gelten §§ 4 und 5 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppendorf erhebt die Gemeinde Eppendorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages gem.

... 2

Betreuungssatzung § 4 Abs. 4 wird der Elternanteil anteilig berechnet. Für die Berechnung des monatlichen Elternbeitrages beim Wechsel von Kinderkrippe zum Kindergarten ist die Betreuungsart zum 15. des Monats maßgebend.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Der Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für

- a) Krankheit, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet und Kur, welche die Dauer von einer Woche nicht überschreitet sowie
- b) vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Eine Entscheidung über den Wegfall des Elternbeitrages gem. Buchstabe a) erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155 Euro monatlich,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 98 Euro monatlich,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60 Euro monatlich.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.



(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG:
4,20 EUR/h
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG:
2,00 EUR/h
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG:
1,70 EUR/h

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 vom Hundert
2. für das 3. Kind um 80 vom Hundert
3. jedes weitere Kind ist freigestellt.

Die Ermäßigungen gem. S. 1 werden nur gewährt, wenn die Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. geltendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen eingehalten sind.

(6) Entgegen Abs. 5 S. 1 ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag für Alleinerziehende

1. für das 1. Kind um 10 vom Hundert
2. für das 2. Kind um 50 vom Hundert
3. für das 3. Kind um 90 vom Hundert
4. jedes weitere Kind ist freigestellt.

Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,20 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 EUR
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,70 Euro
4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen, wenn die insgesamt in Anspruch genommene durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer im betreffenden Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschreitet für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,70 Euro.



Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als einem Tag im Monat überschritten wurde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 19,80 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(9) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 20,00 Euro pro Tag,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 12,00 Euro pro Tag,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 9,00 Euro pro Tag.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Eppendorf oder Rechnung des freien Trägers oder der Tagespflege festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf, des freien Trägers oder der Tagespflege ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.



§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2006 außer Kraft.

Eppendorf, 11.11.2010

Helmut Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

¹Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. ²Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. ³Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

⁴Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁵Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 11.11.2010

Helmut Schulze
Bürgermeister

